



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Frau Schubert
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Herr Heinrich
Zimmer A7.18
Telefon 02241 13-2675
Telefax 02241 13-3200
Michael.Heinrich@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Datum
66.3-14.01-42a mig 09.06.2022

Genehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung und zur anschließenden Verfüllung und Herrichtung auf den Grundstücken Gemarkung Troisdorf Sieglar, Flur 26, Flurstücke 6, 7, 8/1, 228, 229, 8/3, 190/9, 191/9 vom 16.01.2013 in der Form meiner Änderungsbescheide vom 26.08.2015, 26.06.2013 und 08.12.2020

hier: Antrag der Firma Limbach auf Verlängerung der Herrichtung der bestehenden Abgrabung vom 25.05.2022

Sehr geehrte Frau Schubert,

meine Genehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung und zur anschließenden Verfüllung und Herrichtung auf den Grundstücken Gemarkung Troisdorf Sieglar, Flur 26, Flurstücke 6, 7, 8/1, 228, 229, 8/3, 190/9, 191/9 vom 16.01.2013 in der Form meiner Änderungsbescheide vom 26.08.2015, 26.06.2013 und 08.12.2020 war hinsichtlich der Herrichtung bis zum 31.03.2022 befristet. Aufgrund Corona konnte die Maßnahme nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Daher beantragte die Firma Limbach mit Schreiben vom 31.05.2022 die Verlängerung der bestehenden Frist für die Herrichtung bis zum 31.03.2024 zu verlängern.

Die beantragte Verlängerung der Genehmigung ist meinerseits im Rahmen einer Änderungsgenehmigung zu fassen. Ich beabsichtige die beigefügte Genehmigung entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen zu erlassen, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Herrichtung für die bestehende Abgrabung zu ermöglichen.

Gemäß Ziffer 7 der VV zum AbgrG gebe ich Ihnen vor meiner Entscheidung zum Antrag daher Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme sowie ihr gemeindliches Einvernehmen in der gem. § 36 Abs. 2 BauGB vorgesehenen Frist von 2 Monaten bis zum 10.08.2022. Sollte Ihre Stellungnahme bis zum v. g. Zeitpunkt nicht bei mir eingegangen sein, gilt entsprechend § 36 Abs. 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt.

Diesem Schreiben ist eine digitale Ausfertigung des o. g. Antrages beigelegt, eine Papierfassung geht Ihnen auf dem Postweg zu.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Im Auftrag



Michael Heinrich